

1. Verpflichtung der Erziehungsberechtigten - Auslandsbetriebspraktikum

Folgende Hinweise habe ich z.K. genommen:

- Die notwendige Prüfung der Sicherheitslage im Zielland im Rahmen eines schulischen Auslandsbetriebspraktikums kann nicht durch die Schule/die Bezirksregierung vorgenommen werden. Die Schule übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für haftungsrelevante Umstände, die aus einer bestehenden Sicherheitslage resultieren. Die Verantwortung für die Überprüfung der Sicherheitslage liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Die Genehmigung eines schulischen Auslandsbetriebspraktikums in Kriegs- und Krisengebieten sowie in Staaten bzw. Regionen, in denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, wird nicht erteilt. Bitte berücksichtigen Sie, dass eine bereits erteilte Genehmigung der Schule auch kurzfristig zurückgenommen werden kann, wenn sich die Sicherheitslage im Zielland ändert. Grundlage hierfür sind die Einschätzungen bzw. Hinweise des Auswärtigen Amtes zum Zielland. Bereits entstandene Kosten werden von Seiten der Schule nicht erstattet. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird daher dringend empfohlen.
- Schülerbetriebspraktika unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und -praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/Praktikantin unfallversichert. Sofern die in der „Verpflichtung der Praktikumsstelle“ aufgeführten, verbindlichen Voraussetzungen beim beabsichtigten Auslandsbetriebspraktikum vorliegen, ist für den Schüler/die Schülerin ein grundsätzlicher Unfallversicherungsschutz anzunehmen. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich des Schülers gehören - wie z.B. Freizeitgestaltung bei auswärtiger Unterbringung - grundsätzlich nicht unfallversichert sind. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz ist daher von Seiten der Erziehungsberechtigten zu organisieren. Je nach beabsichtigter Tätigkeit ist ggfs. eine private Haftpflichtversicherung erforderlich.
- Bitte erkundigen Sie sich mit Hilfe der Informationsbroschüre der DGUV, ob für ihr Kind die Voraussetzungen für einen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfüllt sind.
- Weder die Schülerfahrtkosten noch die Unterbringung werden seitens des Schulträgers bezahlt. Alle Kosten müssen privat getragen werden.

Vor der Entscheidung der Bezirksregierung über die Genehmigung eines Auslandsbetriebspraktikums sind folgende Punkte mit Unterschrift zu bestätigen bzw. die erforderlichen Anlagen einzureichen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich die Verantwortung für das von mir für meine Tochter/meinen Sohn beantragte Auslandsbetriebspraktikum übernehme.
- Darüber hinaus Sorge ich für eine sichere Unterkunft meines Kindes im Zielland.
- Vor Genehmigung lege ich als Erziehungsberechtigte(r) der Schule die vom Praktikumsbetrieb unterzeichnete Praktikumsvereinbarung vor.
- Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden.
- Vor Genehmigung lege ich als Erziehungsberechtigte(r) der Schule die von der Partnerorganisation unterzeichnete Praktikumsvereinbarung vor.

Name der/des Schülerin/Schülers: _____ Klasse/Jahrgangsstufe: _____

Beantragter Praktikumszeitraum: _____

Zielland/Ort: _____

Unterkunft (Adresse/Kontaktperson): _____

Name/ Adresse der Praktikumsstelle: _____

Datum: _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

2. Verpflichtung der Praktikumsstelle

Name der Praktikumsstelle / des Betriebs:

Adresse:

kurze Beschreibung der Praktikumsstätigkeit:

Name der des Praktikumsbetreuerin / des Praktikumsbetreuers: _____

Kontaktdaten der Betreuungsperson:

Mail:	
Tefefon:	

DerPraktikumsbetreuer/diePraktikumsbetreueringewährleistet,dassFolgendeseingehaltenwird:

Art der Tätigkeit	Die Praktikantin/ Der Praktikant wird nur mit leichten und für ihn geeigneten Tätigkeiten beschäftigt.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 8 Stunden (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder (unter 15 Jahre) 35 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 40 Stunden
Ruhepausen	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden, • 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Zulässige Schichtzeit	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.
Nachruhe	20.00 – 06.00 Uhr
Beschäftigungsdauer pro Woche	5 Tage
Ruhetage	Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind in der Regel nicht erlaubt.

<p>Verbotene Arbeiten</p>	<p>Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, sind verboten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten; • Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist; • Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung; • Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung. <p>Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, sind verboten.</p>
<p>Unterweisung</p>	<p>Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikantinnen und Praktikanten unterschrieben werden.</p>
<p>Aufsicht</p>	<p>Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige, erwachsene Personen ist sicherzustellen.</p>
<p>Persönliche Schutzausrüstung</p>	<p>Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.</p>
<p>Datenschutz</p>	<p>Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter den Datenschutz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.</p>

Datum:

Stempel:

Unterschrift der Leitung der Praktikumsstelle:

3. Verpflichtung der betreuenden Partnerorganisation

- Es muss gesichert sein, dass vor Ort ein(e) Ansprechpartner(in) zur Verfügung steht.
- Das Gymnasium Waldstraße kann sich per Mail bei der Partnerorganisation nach dem Zwischenstand erkundigen, wenn sie das für sinnvoll hält.

Name der Partnerorganisation: _____

Adresse: _____

Name der des Praktikumsbetreuerin / des Praktikumsbetreuers: _____

Kontaktdaten der Betreuungsperson:

Mail:	
Tefefon:	

Der Praktikumsbetreuer/ die Praktikumsbetreuerin der Partnerorganisation gewährleistet, dass

1. ein Praktikumsbesuch durchgeführt oder der Kontakt per Tel. und Mail hergestellt wird.
2. sowohl ein Einzelgespräch mit dem Praktikanten als auch mit dem Betreuer geführt wird (Angesprochen werden sollen u.a. diese Themen: Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Aufgabenfeld, Arbeitszeit (min. 5h, max. 7h/Tag), Zufriedenheit beider Seiten etc.).
3. bei Problemen (z.B. beim „Ausnutzen“ der Praktikantin/ des Praktikanten als vollwertige Arbeitskraft) die betreuende Person als Vermittler agiert.
4. dem Gymnasium Waldstraße Auskunft auf Nachfragen erteilt wird.

4. Verpflichtung der betreuenden Lehrkraft

Rechtliche Grundlage:

„Über die Grundsätze der Durchführung und die Verteilung der Schülerbetriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Beschlussfassung zum Schulprogramm nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG. In den Klassen 9 oder 10 ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich.“[...]

„Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.“

(RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.10.2010 – 411-6.08.03.06-92511)

Sollte aus arbeitsorganisatorischen oder geographischen Gründen kein persönlicher Besuch während des Praktikums möglich sein, muss die Betreuung über einen Mailkontakt sowohl mit dem Praktikanten als auch mit der Praktikumsstelle und der Partnerorganisation gewährleistet werden.

Die Betreuung bei Auslandsbetriebspraktika wird ergänzend zur betrieblichen Betreuung und der Betreuung durch die Partnerorganisation durch Lehrkräfte des Gymnasiums Waldstraße per Mailkontakt gewährleistet.

Die Lehrkraft verpflichtet sich

- im Vorfeld des Praktikums per Mail Kontakt zum/zur betrieblichen Praktikumsbetreuer(in) aufzunehmen.
- im Vorfeld des Praktikums per Mail Kontakt zur Partnerorganisation aufzunehmen.
- den Kontakt zur Praktikantin / zum Praktikanten per Mail während der Praktikumszeit zu halten (mindestens 1 x pro Woche bzw. bei Schwierigkeiten während des Praktikums entsprechend des Bedarfes).

Angesprochen werden sollen u.a. diese Themen: Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Aufgabenfeld, Arbeitszeit (min. 5h, max. 7h/Tag), Zufriedenheit beider Seiten etc.

Die Betreuung des Praktikums übernimmt:

ankreuzen ↓	Name der Betreuungsperson	Dienstmail	ggf. alternative Mailadresse

Datum:

Unterschrift der Lehrkraft: